

kompakt



Der monatliche Newsletter

rund um Steuern

Juli 2018



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

immer häufiger ist zu lesen, dass auch kleinere und mittlere Unternehmen das Thema Tax Compliance beachten müssen. Was bedeutet aber eigentlich Tax Compliance? Die Unternehmensleitung hat ihr Unternehmen so zu organisieren, dass die Einhaltung der steuerlichen Gesetze sichergestellt ist – sie muss sich also „steuerlich wohlgefällig / pflichtbewusst“ verhalten – und muss dies auch nachweisen können. Ein Tax Compliance Management System (sog. Tax-CMS) kann dabei unterstützen und das Risiko für steuerliche Rechtsverstöße deutlich minimieren. Es soll sicherstellen, dass wir als Ihre Steuerberatungsgesellschaft alle steuerlich relevanten Daten und Informationen vollständig, richtig und zeitnah erhalten. Die Organisation und Durchführung ist dabei deutlich einfacher als in großen Unternehmen. Es gilt, die bestehenden Risiken zu analysieren, Ziele zu definieren und dementsprechend die internen Prozesse anzupassen bzw. um die notwendigen internen Kontrollen zu ergänzen. Beispielsweise kann eine Checkliste entworfen werden, die jeden Monat als Kontrollinstrument dient, ob tatsächlich alle notwendigen Daten an uns übergeben werden. Eine kurze schriftliche Fixierung des Konzeptes und ein schriftlicher Nachweis über die Information der involvierten Mitarbeiter können oftmals ausreichen.

Wie wir Ihnen in unserem letzten Newsletter berichteten, ist die digitale Transformation in vollem Gange. Da sowohl die Einführung der Digitalisierung als auch das Einführen des Tax-CMS eine Veränderung Ihrer internen Unternehmensprozesse bedeutet, kann es empfehlenswert sein, das Tax-CMS zeitgleich mit der Digitalisierung einzuführen. Sprechen Sie uns an! Wir sind Ihnen bei der Optimierung Ihrer Prozesse gern behilflich.

→ Einkommensteuer.....

Zahlungseingang nicht geklärt

Zuschätzung droht

Die Finanzverwaltung hat die Besteuerungsgrundlagen u. a. insoweit zu schätzen, wie sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann.

Bei ungeklärten Zahlungseingängen auf dem Bankkonto eines Steuerpflichtigen ist dieser verstärkt zur Aufklärung und Mitwirkung verpflichtet. Ist nicht feststellbar, woher die Zahlungseingänge stammen, kann der Schluss gerechtfertigt sein, dass diese Eingänge unversteuerte Einnahmen sind.

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass eine Zuschätzung zu den Betriebseinnahmen zulässig ist, wenn Herkunft bzw. Bestimmung der Zahlungseingänge nicht angegeben werden.



→ Umsatzsteuer.....

Hauswasseranschluss

Ermäßigter Steuersatz

Die Lieferung von Wasser unterliegt – mit Ausnahme von zur Abgabe an Verbraucher bestimmten Fertigpackungen – dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt auch das Legen eines Hausanschlusses an das Wasserverteilungsnetz. Dies gilt unabhängig davon, ob das Legen des Hausanschlusses durch das Wasserversorgungsunternehmen erfolgt, das das Wasser liefert, oder durch einen anderen Unternehmer. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Termine August 2018*

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer Kirchensteuer Solidaritätszuschlag ³	10. 8. 2018	13. 8. 2018	7. 5. 2018
Umsatzsteuer ⁴	10. 8. 2018	13. 8. 2018	7. 8. 2018
Kapitalertragsteuer Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbesteuer	10. 8. 2018	20. 8. 2018	10. 8. 2018
Grundsteuer	10. 8. 2018	20. 8. 2018	10. 8. 2018
Sozialversicherung ⁵	29. 8. 2018	entfällt	entfällt

*Erklärungen siehe Seite 4

→ Einkommensteuer.....

Investitionsabzugsbetrag

Abzug beim Gesellschafter?

Ein Steuerpflichtiger kann unter bestimmten Voraussetzungen für die zukünftige Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen den Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Bei einer Personengesellschaft tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft. Zu deren Vermögen gehört unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten neben dem Gesamthandsvermögen auch das Sonderbetriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gelangt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass ein im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gebildeter Investitionsabzugsbetrag auch bei der späteren Anschaffung eines Wirtschaftsguts im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters aufgelöst werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Bildung des Investitionsabzugsbetrags zu einer quotalen Gewinnminderung bei allen Gesellschaftern geführt hat, während seine Auflösung sich nur auf das Sonderbetriebsvermögen des investierenden Gesellschafters auswirkt.

→ Einkommensteuer.....

Gewerblicher Grundstückshandel

Auch bei drei Objekten?

Von einem gewerblichen Grundstückshandel ist regelmäßig auszugehen, wenn ein Veräußerer innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – i. d. R. weniger als fünf Jahre – mindestens vier Objekte gekauft bzw. errichtet und veräußert hat. Trotz Überschreitens dieser sog. Drei-Objekt-Grenze ist ein gewerblicher Grundstückshandel nicht anzunehmen, wenn eindeutige Anhaltspunkte gegen eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht sprechen. Demgegenüber können bereits bei einer Veräußerung von weniger als vier Objekten besondere Umstände zu dem Schluss führen, dass eine gewerbliche Betätigung vorliegt. Im entschiedenen Fall hat das Finanzgericht Nürnberg die Veräußerung von drei errichteten Teileigentumseinheiten als gewerblichen Grundstückshandel eingestuft. Maßgeblich für diese Beurteilung waren gewichtige Indizien, die auf eine von Anfang an geplante Veräußerung des erworbenen und anschließend bebauten Grundstücks schließen ließen. Hierzu zählten u. a. die nur kurzfristig angelegte Finanzierung des Bauvorhabens, der Entschluss zum Verkauf bereits vor Fertigstellung der Teileigentumseinheiten sowie die Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des späteren Erwerbers im Zuge der baulichen Planungen und Ausgestaltungen.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Elektronisches Fahrtenbuch



→ Einkommensteuer.....

Elektronisches Fahrtenbuch

Anforderungen

Die Ermittlung des Privatanteils für die Kfz-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode ist an strenge Vorgaben geknüpft.

Zwar ist der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gesetzlich nicht näher bestimmt, jedoch ergibt sich aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dazu gehört, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt wird und dass nachträgliche Veränderungen des Datenbestands ausgeschlossen oder zumindest erkennbar sind.

Auch eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei muss diese Voraussetzungen erfüllen. Ein Nachweis der Privatanteile durch lose Ausdrucke eines Fahrtenbuchs ist nicht ausreichend, da es an der erforderlichen geschlossenen Form fehlt. Im entschiedenen Fall konnte nicht nachgewiesen werden, dass die vorgelegten Aufzeichnungen, die mit Hilfe eines elektronischen Fahrtenbuch-Programms erstellt wurden, nachträglich nicht mehr verändert werden konnten bzw. Veränderungen kenntlich gemacht worden wären. Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

→ Einkommensteuer.....

Sachprämien als Bonus

Wer zahlt die Steuer?

Ein Großhändler vertrieb Kameras, Objektive und Blitzgeräte. Zur Verkaufsförderung führte er ein Bonusprogramm für Fachverkäufer und deren Arbeitnehmer durch. Diese Bonuspunkte konnten bei einem anderen Unternehmen gegen Sachprämien eingelöst werden, die dem Großhändler in Rechnung gestellt wurden. Die in Rechnung gestellten Prämien unterwarf der Großhändler mit 30 % der pauschalen Einkommensbesteuerung. Nach einer Lohnsteueraußenprüfung erging wegen anderer Sachverhalte ein Nachforderungsbescheid. Daraufhin wandte sich der Großhändler gegen die pauschale Besteuerung der Zuwendungen aus dem Bonusprogramm.

Der Bundesfinanzhof gab dem Großhändler Recht. Die Voraussetzungen für die Pauschalierung lagen nicht vor. Diese erfordert u. a., dass die Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht werden. Die Prämien sind jedoch nicht zu einem mit dem Großhändler bestehenden Grundgeschäft hinzugetreten, sondern stellten die allein geschuldete Leistung für den Verkaufserfolg dar.



Hinweis:

Die Besteuerung musste bei den Fachverkäufern bzw. deren Angestellten erfolgen.



→ Einkommensteuer.....

Kindergeldanspruch

Nur für (Erst-)Ausbildung!

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht u. a. Anspruch auf Kindergeld, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. Wird die Ausbildungszeit durch eine für den weiteren Ausbildungsweg erforderliche Berufstätigkeit unterbrochen, liegt keine einheitliche Erstausbildung vor. Das gilt auch, wenn die Berufstätigkeit neben der Weiterbildung geleistet wird.

Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Münster den Kindergeldantrag eines Steuerpflichtigen für seine Tochter abgelehnt. Die Tochter hatte eine Ausbildung zur Bankkauffrau abgeschlossen. Anschließend arbeitete sie in Vollzeit in ihrem Ausbildungsbetrieb weiter. Acht Monate später nahm sie berufsbegleitend ein Fachhochschulstudium auf. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums war eine mindestens einjährige Berufserfahrung, die auch studienbegleitend abgeleistet werden konnte.

Das Gericht sah in der Aufnahme der Berufstätigkeit den Grund für den Wegfall des Kindergeldanspruchs. Dadurch läge keine für den Kindergeldanspruch notwendige einheitliche Berufsausbildung mehr vor. Die Aufnahme der Berufstätigkeit führe zur Zäsur. Das, wenn auch nur wenige Monate nach dem Ausbildungsabschluss, aufgenommene Studium stelle keine erstmalige Berufsausbildung, sondern eine Weiterbildung dar. Dies gelte auch dann, wenn die Berufserfahrung parallel zu der weiteren Ausbildungsmaßnahme gesammelt werden könne.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

→ Einkommensteuer.....

Krankenversicherung

Beiträge für Basisleistungen

Beiträge zu Krankenversicherungen sind als Sonderausgaben abziehbar, soweit sie zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung gilt das nur für die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs auf die Beiträge für Basisleistungen der privaten Krankenversicherung ist zulässig, auch wenn diese Beiträge den maßgeblichen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterschreiten. Damit wird gewährleistet, dass nur die tatsächlich für die Basisabsicherung gezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

Werden in einem Versicherungstarif einer privaten Krankenkasse auch steuerlich nicht begünstigte Wahlleistungen versichert, bedarf es einer Aufteilung der Beiträge. Die Höhe der abziehbaren Beiträge teilt die Krankenversicherung der Finanzverwaltung mit. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

→ Einkommensteuer

Abzugsfähiges Schulgeld

Gilt nicht für Hochschulen

Als Sonderausgaben sind 30 %, höchstens jedoch 5.000 €, der Aufwendungen für den Besuch eines Kinds an bestimmten Privatschulen abzugsfähig, sofern der Steuerpflichtige für das Kind Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat. (Private) Hochschulen einschließlich der Fachhochschulen fallen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht unter den Schulbegriff i. S. d. gesetzlichen Regelung.

Der Studierende erlangt einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss und keinen Schulabschluss. Für den Sonderausgabenabzug ist aber entscheidend auf den durch eine Schule vermittelten Abschluss abzustellen. Ein Sonderausgabenabzug für Studiengebühren an einer Hochschule scheidet daher aus.

→ Einkommensteuer

Abzugsfähige Darlehenszinsen

Erstmalige Zuordnung bindet!

Dient ein angeschafftes Gebäude nicht nur der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern auch eigenen Wohnzwecken, sind die für den Erwerb des Objekts aufgewendeten Darlehenszinsen nur anteilig als Werbungskosten abzugsfähig. Maßgebend ist das Verhältnis der selbstgenutzten Wohn-/Nutzflächen des Gebäudes zu denen, die der Einkünfterzielung dienen.

Die Zinsen sind in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige ein Darlehn mit steuerrechtlicher Wirkung gezielt den Anschaffungskosten der vermieteten Wohnungen zuordnet und diese Anschaffungskosten tatsächlich mit den Beträgen aus dem dafür aufgenommenen Darlehn bezahlt.

Durch einen bloßen Willensakt kann der Steuerpflichtige die ursprüngliche Zuordnung nicht ändern. Das Finanzgericht Köln entschied, dass selbst eine Darlehensrückabwicklung mit anschließender Neufinanzierung keine nachträglich abweichende Zuordnung rechtfertigt, wenn ursprünglich eine einheitliche Kaufpreiszahlung vorlag.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.





→ Erbschaftsteuer.....

Erwerb eines Familienheims

Vorherige Grundbucheintragung erforderlich

Vererbt der Erblasser an seinen überlebenden Ehegatten eine im Inland, der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum belegene Wohnung, die der Erblasser bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat (Familienheim), bleibt dies unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Die Wohnung muss beim überlebenden Ehegatten (Erwerber) unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt sein. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerbefreiung nur gegeben ist, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes zivilrechtlicher Eigentümer der Wohnung war.

Im entschiedenen Fall hatte die Erblasserin (Ehefrau) eine Wohnung gekauft und bereits mit ihrem Ehegatten bezogen. Sie war allerdings noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, sondern ihr Anspruch auf Verschaffung des Eigentums war durch eine Auflassungsvormerkung gesichert. Der Ehegatte konnte damit nur diesen Verschaffungsanspruch erwerben, der nicht mit dem zivilrechtlichen Eigentum gleichzusetzen ist. Obwohl er später mit Eintragung im Grundbuch zum Eigentümer wurde, musste er den Erwerb mit dem Verkehrswert der Wohnung der Erbschaftsteuer unterwerfen.

→ Verfahrensrecht.....

Verbindliche Auskunft

Gebühr bei Rücknahme

Über die steuerliche Beurteilung eines konkret bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalts, der erhebliche steuerliche Auswirkungen hat, kann man beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen. Hierfür wird eine Gebühr nach dem Gegenstandswert berechnet, der sich nach dem steuerlichen Interesse richtet. Bei einem Gegenstandswert unter 10.000 € wird keine Gebühr erhoben. Bei einem Gegenstandswert von beispielsweise 50.000 € beträgt die Gebühr 546 €. Wird der Antrag vor Erteilung der Auskunft zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist in diesem Fall nicht der Gegenstandswert, sondern der Bearbeitungsaufwand für die Gebührenfestsetzung maßgebend. Die Zeitgebühr beträgt sodann 50 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

→ Verfahrensrecht.....

Überschussrechner

Vorlagepflicht für elektronische Daten?

Auch Steuerpflichtige, die als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Einnahmenüberschussrechnung) ansetzen, sind – obwohl nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften buchführungspflichtig – zur Führung bestimmter Aufzeichnungen und in diesem Rahmen auch zu deren Aufbewahrung verpflichtet. Bei einer Betriebsprüfung müssen sie diese Aufzeichnungen auf Anforderung vorlegen. Soweit keine Aufzeichnungspflicht besteht, ist auch ein Datenzugriff der Finanzbehörde ausgeschlossen.

Werden jedoch solche Aufzeichnungen sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form geführt und aufbewahrt, sind diese der Finanzverwaltung auf Verlangen zugänglich zu machen. Ein Recht auf Einsichtnahme in sämtliche im Unternehmen gespeicherten Daten lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Dem Datenzugriffsrecht des Finanzamts unterliegen folglich insbesondere die vom Einnahmenüberschussrechner nach den steuergesetzlichen Vorschriften zu führenden elektronischen Aufzeichnungen, wie z. B. besonders und laufend zu führende Verzeichnisse der nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens oder Unterlagen im Zusammenhang mit „vorsteuerbehafteten“ Betriebsausgaben. Nicht darunter fallen hingegen die nicht vorsteuerbehafteten Betriebsausgaben, wie Versicherungen, Steuern und Beiträge, Zinsaufwendungen, Nebenkosten Geldverkehr. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

Spruch des Monats



Ein Ostfrieser und ein Bayer begegnen sich im Fahrstuhl. Sagt der Bayer: „Grüß Gott.“ Darauf der Ostfrieser: „So hoch fahre ich nicht.“

Bilder: DBB DATA / Fotolia / Wittwer & Partner

IMPRESSUM

Karin Neugebauer – c/o DBB DATA StBG
Carsten Jäger – c/o DBB DATA StBG
Hessenring 99 B – 61348 Bad Homburg
Internet: www.data-verbund.de



Legende zu den Terminen (Seite 1)

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen

eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahrszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2018 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2018 fällig.
- ⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden,

empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.08.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch externen Beauftragten erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.